Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein

Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein

Band: - (1963)

Heft: 5

Artikel: Landsturmkurse ab 1964

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-937933

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. <u>Voir Informations légales.</u>

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Bundesgesetz vom 21. Dezember 1960 über die Aenderung des Bundesgesetzes über die Militärorganisation sieht einerseits eine Verjüngung unserer Armee durch Herabsetzung der altersmässigen Begrenzung der Wehrpflicht und der Neuordnung der einzelnen Heerssklassen, anderseits eine Ausdehnung der ordentlichen Instruktionsdienste auf die neue Heeresklasse Landsturm vor. Die entsprechenden neuen Artikel der Militärorganisation treten auf den 1. Januar 1964 in Kraft. Damit setzt die Schrittweise Durchführung der beiden Massnahmen ein.

Der Bundesrat hat die Durchführung der Wiederholungskurse, Ergänzungskurse und Landsturmkurse neu geregelt. Dabei wurden die bisher gültigen Vorschriften für Wiederholungskurse und Ergänzungskurse mit den neuen Vorschriften über die Landsturmkurse verbunden. Einzelheiten der Durchführung werden vom Eidgenössischen Militärdepartement geregelt.

Dienstpflichtige des Landsturms werden künftig zu einem Landsturmkurs von 13 Tagen oder zu zwei Landsturmkursen von je 6 Tagen Dauer einberufen. Einheiten und Stäbe des Landsturms werden vom Jahr 1965 hinweg zu reinen Landsturmkursen einberufen. In den aus Landwehr und Landsturm oder aus allen drei Heeresklassen gemischten Formationen werden die Landsturmleute für zwei Wochen zu den Wiederholungs- oder Ergänzungskursen ihrer Einheit oder ihres Stabes einberufen.

Die neuen Landsturmkurse sind für die Wehrmänner des neuen Landsturms bestimmt. In den Uebergangsjahren 1964 bis 1966 werden Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten, die das 50. Altersjahr zurückgelegt haben, aber noch nicht aus der Wehrpflicht entlassen sind, nicht mehr zu Landsturmkursen einberufen. Ferner wird im Jahr 1964 auf die Einberufung von Landsturmleuten des Jahrganges 1914 verzichtet.

Die schrittweise Einführung des Landsturmkurse erfolgt in der Weise, dass von 1964 hinweg zu den Wiederholungs- und Ergänzungskursen der aus Landwehr und Landsturm oder aus allen drei Heeresklassen gemischte Formationen auch Wehrmänner des Landsturms einberufen werden, und zwar betrifft diese Einberufung 1964 Unteroffiziere, Gefreite und Solldaten der Jahrgänge 1915 und 1916. Von 1965 an werden dann auch die Landsturminformationen zu erdentlichem Instruktionsdienst aufgeboten, und zwar die Mehrheit der Formationen im Abstand von je vier Jahren.

Ein kleiner Teil der Landsturmformationen wird jedes zweite Jahr für sechs Tage aufgeboten. wobei Unteroffieziere, Gefreite und Soldaten zweimal einberufen werden. Die Offiziere werden auch im Landsturmalter zu vermehrten Dienstleistungen herangezogen. In den Landsturmformationen und in den aus Auszug und Landwehr gemischten Formationen haben die Offiziere alle Kurse ihrer Einheit oder ihres Stabes zu bestehen.

Das Aufgebotspkakat 1964 wird neben den Wiederholungskrusen und den Ergänzungskursen bereits auch die Bestimmungen über die Landsturmkurse im Rahmen der gemischten Formationen enthalten.